G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 109/2026**

Abteilung:	3, Bauamt
Sachbearbeiter:	Frau Lux
Aktenzeichen:	621.31-016
Datum:	03.11.2026

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Nachhaltigkeit	**19.11.2026**	**öffentlich**	**4.**
Gemeinderat	**26.11.2026**	**öffentlich**	

26. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich Motocross-Strecke in der Gemarkung Brandenberg"
a) Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange;
b) Bevorratungsbeschluss über die Veröffentlichung im Internet (Offenlage) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

a) Das Gremium nimmt die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie Träger sonstiger öffentlicher Belange zur Kenntnis und stimmt den Stellungnahmen mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag zu.

b) Die Verwaltung wird ermächtigt, mit den noch fertigzustellenden Planunterlagen die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen ? Ja

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	Bauleitplanung
Haushaltsansatz auf dem Konto	
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? **Ja**

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat am 04.07.2024 die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich Motocross-Strecke in der Gemarkung Brandenberg“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom 10.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gemeinsam mit dem Planungsbüro VDH ausgewertet und mit Abwägungsvorschlägen in den beigefügten Tabellen aufbereitet.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind vom zuständigen Gremium zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorliegenden Abwägungsvorschlägen zu behandeln.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich der Ortslage Brandenberg. Hierzu sollen die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans in eine „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ geändert werden. Parallel wird der Bebauungsplan B 6 aufgestellt.

Die Planunterlagen sind zwischenzeitlich so weit fortgeschrieben, dass die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorbereitet werden können. Vor deren Durchführung sind jedoch die erforderliche externe CEF-Maßnahme sowie die externe Fläche für den naturschutzrechtlichen Ausgleich fachlich abschließend zu bestimmen und verbindlich zu sichern. Zudem sind der ökologische Ausgleich abschließend zu bilanzieren und dessen Umsetzung verbindlich zu regeln.

Der Beschluss über die Veröffentlichung und Beteiligung soll daher bevorratend gefasst werden. Die Beteiligungsverfahren dürfen erst eingeleitet werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Unterlagen sind als Anlagen beigefügt.

Anlagen:
Anlage 1 – Planzeichnung
Anlage 2 – Begründung
Anlage 3 – Umweltbericht
Anlage 4 – Abwägungstabelle der Behörden und TöB
Anlage 7 – Artenschutz FFH Vorprüfung, Artenschutzprüfung Stufe 1 und 2
Anlage 8 – Archäologisches Gutachten
Anlage 9 – Blendgutachten und Blendgutachten Flugverkehr

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine, die Kosten werden vom Investor getragen.

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

Durch die Planung werden bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Hieraus ergeben sich insbesondere Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf

die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche. Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine externe CEF-Maßnahme erforderlich. Darüber hinaus ist das entstehende ökologische Defizit durch geeignete externe Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die Maßnahmen und Flächen sind vor Durchführung der Beteiligung fachlich abschließend zu bestimmen und verbindlich zu sichern.

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die eingegangenen Äußerungen gemäß den Abwägungstabellen zur Kenntnis zu nehmen. Zur Weiterführung des Verfahrens sollte die Verwaltung beauftragt werden, die Veröffentlichung und die Beteiligung der Behörden nach Fertigstellung der Unterlagen durchzuführen.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister